

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 22

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das deutsche Heerwesen. 3. Mittheilungen des Divisionskommandanten über die Herbeiziehung der Landwehr zu den Feldübungen des Auszuges. 4. Bericht über die Lösung der Privataufgaben im März 1887.

— (Der Divisionsrapport der VI. Division) findet am 5. Juni, Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Hôtel National in Zürich statt. Neben Mittheilungen des Divisionskommandos und allgemeinem Rückblicke auf die letzthjährigen Uebungen der VI. Division werden Referate über Infanterie-Pionniere und über das Rapportwesen, sowie Fragen, welche in dem Kreise der Versammlung gemacht und aufgeworfen werden mögen, den Verhandlungsstoff bilden.

— (Das Modell des Landsturmhutes) soll nächstens in Bern festgestellt werden. Die Auswahl unter den verschiedenen eingereichten Modellen hat grössere Schwierigkeit geboten, als Fernstehende glauben mögen.

— (Die Fleischlieferungen auf unsren schweizer. Waffenplätzen.) Die „Schweiz. Metzger-Zeitung“ (redigirt von Herrn J. Gaberell in Arth) schreibt in Nr. 20 Folgendes: „Bekanntlich werden die Fleischlieferungen für unsre Waffenplätze alljährlich zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben und in der Regel dem Mindestfordernden zugeschlagen. Die Lieferungsausschreibung lautet auf Mastochsenfleisch. Diesfällige Lieferungsverträge werden alsdann abgeschlossen und lautet ein diesbezüglicher Paragraph folgendermassen: „Es darf lediglich Fleisch von gut gemästeten Ochsen geliefert werden.““

Ein loyaler Lieferant, der entschlossen ist, die bedingte Qualität zu liefern, gewissenhaft die betreffenden Vertragsbedingungen zu halten, richtet nun seine Rechnung und Uebernahms-Offerte darnach und macht seine Eingabe, die gerade vielleicht deshalb zu hoch gefunden wird und die eben in Hintergrund treten muss, gegenüber anderer Konkurrenz, die berechnet, dass die Kontrolle bezüglich Qualität nicht so streng und dass es leicht sei „Muni- oder Kuhfleisch“ mitlaufen zu lassen und dass die fassende Mannschaft solches oft nicht zu unterscheiden wisse. Wir könnten Waffenplätze nennen, wo solches geschieht, ohne dass Einwendungen erhoben werden — deshalb werden auch jene Waffenplätze mit den billigsten Uebernahmspreisen auf dem Lieferungstableau erscheinen und hat man selten gehört, dass die betreffenden Strafbestimmungen zur Anwendung kamen. — Anderseits gibt es Waffenplätze, wie z. B. das uns benachbarte Luzern, wo der jetzige Lieferant ausnahmsweise nur erste Qualität Ochsenfleisch meistens von einheimischer Waare liefert; aber gerade diese Lieferanten werden durch die Konkurrenz Ersterer geschädigt oder zu bezeichneter vertragswidriger Lieferungsart gedrängt, wollen sie nicht für das schwere Risiko ihr Geld darauf legen.

Das eidgenössische Kriegskommissariat ist bekanntlich bestrebt, den Truppen beste Qualität zu liefern, wie kaum eine andere Armee erhält; es leistete wiederholt den Beweis, die inländische Produktion zu begünstigen, indem mit namhaften Opfern bei den Truppenzusammengügen inländische Ochsen zu liefern bedingt werden. Dagegen wird diese militärische Oberbehörde zweifellos bei strengster unnachsichtlicher Kontrolle finden, dass da, wo die billigsten Uebernahmspreise gestellt sind, oben bezeichneter Lieferungsmodus zur Anwendung kommt und nicht vertragsmässig geliefert wird, zum Nachtheile unserer Truppen, aber auch zu jenem der loyalen und ehrlichen Lieferanten, die zur Anwendung des bösen Beispiels Anderer so verlockt und verführt werden.

Der Zweck dieser Zeilen ist deshalb, einer rücksichtslosen, strengen Lieferungskontrolle gleich und regelmässig auf allen Waffenplätzen, strengster Anwendung der Strafbestimmung des Vertrages und unter Androhung

der Veröffentlichung im Wiederholungsfall bei vertragswidrigen Lieferungen zu rufen, um den ehrenhaften Lieferanten zu ermutigen, unredlicher Handlungsweise den Riegel zu stossen und sicherlich dürften obenerwähnte Uebelstände, die auf einigen Waffenplätzen vorhanden sind, dadurch gründlich beseitigt werden. Vielleicht, dass eine Veröffentlichung der Uebernahmspreise der verschiedenen Waffenplätze gegenüber den in einzelnen jener Gegenden bestehenden Viehpreisen der Konkurrenz eine Waffe zur Kontrollirung geben könnte. Das Uebel ist da, wo die unverhältnismässig billigsten Preise vorhanden sind.

Hoffentlich werden die Behörden den zweckmässigsten Modus finden, wie diesem Unfuge wirksam gesteuert und eine scharfe Ueberwachung ermöglicht werden kann, ohne dass man denselben das Nähere und detaillirt bezeichnet.

— (Unglücksfälle.) Herr Oberstdivisionär Vögeli ist bei Uebersetzen eines Grabens bei einem Ritt über den Zürcherberg mit dem Pferde gestürzt und hat einen mehrfachen Schenkelbruch erlitten; da der Oberst allein war und der Unfall an einsamer Stelle passirte, wurde er erst nach einigen Stunden unter dem Pferde liegend angetroffen. In das Spital transportirt wurde ihm dort die erste ärztliche Hülfe zu Theil. Da Herr Oberstdivisionär Vögeli dieses Jahr als „Leitender“ für die Feldmanöver der IV. und VIII. Division bestimmt war, erwächst den hohen Militärbehörden aus dem Unfall eine Verlegenheit. Herr Oberstdivisionär Vögeli ist ein sehr guter und eleganter Reiter, gleichwohl musste ihm der Unfall passiren.

Herr Oberstlieutenant Hermann Heller von Luzern, Kommandant des 15. Infanterieregiments, hat bei der Rekognosirung der Zentralschule IV in der Nähe von Adligenschwyl einen Beinbruch erlitten. Wie berichtet wird, ging sein Pferd, ein störrisches Thier aus der Regie, durch und stürzte in einer Wiese; bei dem Sturz erlitt er einen doppelten Bruch des Unterschenkels. Oberstlieutenant Heller wurde in sein in der Nähe befindliches Landhaus auf dem Dietschenberg gebracht. Die Theilnahme für den beliebten Offizier ist allgemein. Oberstlieutenant Heller, früher bei den Guiden eingetreten, ist ein guter Reiter und hält gewöhnlich ein eigenes Reitpferd. Am meisten wird ihn wohl kränken, dass es fraglich ist, ob er bis zum Truppenzusammenzug so weit hergestellt sein wird, um das Kommando seines Regiments übernehmen zu können.

Unterwalden. (Der Unteroffiziersverein) hat sich 1868 als Sektion des schweizerischen Unteroffiziersvereins konstituirt. Er bildet jetzt eine der zahlreichsten Sektionen, indem er 150 Mitglieder zählt. Zur Feier des zwanzigjährigen Bestehens hat der Verein am Pfingstmontag einen Ausflug in's Rütli gemacht und dort eine Schiessübung abgehalten.

A u s l a n d.

Russland. (Das Avancement der Offiziere) wechselt ab zwischen Dienstalter und A u s w a h l. Auch für letztere ist erforderlich, dass der betreffende Offizier eine bestimmte Anzahl Jahre in einer Charge Dienst geleistet habe, bevor er zu einem höhern Grad vorrücken darf.

Nach Angabe des „Invaliden“ (Nr. 2) waren letztes Jahr von 2069 in der Front befindlichen Hauptleuten der Infanterie qualifizirt worden:

Hervorragend	507
Gut	1171
Befriedigend	338
Unbefriedigend	53

Anfangs dieses Jahres wurden zu Stabsoffizieren befördert 130 Hauptleute, davon hatten den Grad eines Hauptmanns bekleidet von denen durch Auswahl:

durch 7 Jahre 1

" 8 " 58

" 9 " 5

" 10 " 1

Von denen nach Dienstalter:

durch 9 Jahre 25

" 10 " 38

" 11 " 1

" 14 " 1

Für die Umzugskosten der Beförderten leistet der Staat eine angemessene Entschädigung.

Die meisten beförderten Hauptleute standen im Alter von 35 bis 45 Jahren; vier hatten das 50. Altersjahr überschritten; drei standen zwischen dem 30. und 35. Altersjahr.

Von den nach Auswahl ernannten 65 Hauptleuten waren qualifiziert 42 hervorragend, 23 gut. Von den in Folge Dienstalter avancirten: 20 hervorragend, 35 gut und 10 befriedigend.

Die Gesamtdienstzeit betrug bei allen Beförderten über 12 Jahre und zwar hatten:

12—15 Dienstjahre 10

16—20 " 70

21—25 " 38

26—30 " 11

31—35 " 1

Von den 130 Beförderten haben 90 Feldzüge mitgemacht, 11 sind verwundet worden und 69 haben Auszeichnungen für Tapferkeit erhalten.

Von den 130 Avancirten waren 103 Rechtgläubige (d. h. griechischer Religion), 21 Katholiken, 4 Protestant, 1 Armenier, 1 Mohamedaner.

Von den Avancirten waren 92 verheirathet und 38 unverheirathet.

Eine Nutzanwendung für unsere Armee ist leicht. In Mitteleuropa und in gewöhnlichen Zeiten auch in Westeuropa ist man geneigt, Russland für einen halbbarbarischen Staat zu halten, gleichwohl können wir aus mancher seiner Heereseinrichtungen etwas lernen. Für heute fesseln die Beförderungen unsere Aufmerksamkeit. Zweckmässig erscheint:

1. Abwechseln von Beförderung nach Auswahl und nach Dienstalter. Es erscheint dies besser als bei uns, wo das Avancement nur nach Auswahl stattfindet, wobei Missbräuche mitunterlaufen können. Einige Berücksichtigung des Dienstalters bei befriedigender Leistung scheint den Anforderungen der Billigkeit zu entsprechen. Die freie Wahl sollte sich auf ausgewählte Leistungen beschränken.

2. Forderung eines Minimum der Dienstzeit in einem Grad ist im Frieden und besonders bei unsren Verhältnissen sehr nothwendig. Sonst klettern die politischen Grössen mit einer Schnelligkeit die hierarchische Stufenleiter empor, welche im Ausland mehr Staunen als Bewunderung erweckt. In der Militär-Organisation von 1850 war festgesetzt, wie lange der Einzelne eine Charge bekleiden müsse, bevor seine Beförderung in Frage kommen dürfe. Leider ist diese zweckmässige Bestimmung in der Militär-Organisation von 1874 weggefallen.

3. Die Entschädigung für Umzugskosten bei Beförderungen entspricht der Anforderung der Billigkeit und dürfte um so leichter durchzuführen sein, als sich diese bei uns auf einige Instruktionsoffiziere beschränken würde. Allerdings hätte dieses einen Nachtheil im Gefolge und dieser wäre, dass dann, „um die Kosten zu ersparen“, vielleicht seltener von den Ver-

setzungen der Instruktoren, welche kürzlich in der „A. Schw. M.-Z.“ angeregt wurden, und die anerkannt im Interesse des Dienstes liegen, Gebrauch gemacht würde.

4. Eine Veröffentlichung der Qualifikation der Beförderten würde grosses Interesse bieten.

5. Es wäre wünschenswerth bei Ertheilung der Qualifikation nicht zu nachsichtig zu Werke zu gehen und mit der Note „Hervorragende Leistungen“ etwas sparsam umzugehen.

6. Ein statistischer Nachweis nach Religion und Familienstand hätte bei uns kein Interesse, wohl aber nach der politischen Partei und der Stellung, welche die Beförderten im öffentlichen Leben der Eidgenossenschaft und der Kantone bekleiden.

Es dürfte diese Betrachtung einen kleinen Beitrag zu der Lösung der etwas sonderbaren Preisaufgabe, welche das Zentralkomitee der eidgen. Offiziersgesellschaft dieses Jahr ausgeschrieben hat, liefern. △

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

43. Weygand, Major z. D., Die neue deutsche Gewehrfrage. Ein Beitrag zur Beurtheilung. Darmstadt 1888. Verlag von Arnold Bergsträsser. gr. 8°. S. 59.

44. Der Sicherheitsdienst etc. 19. Auflage, kartonnirt. Preis 60 Cts.

Für Verwaltungsoffiziere.

Zu verkaufen: 1 Waffenrock, Caput, Käpi und Säbel aus dem Atelier von Moor und Speyr in Bern, für einen grösseren Offizier. So gut wie neu. Auskunft bei (H 279 W) *W. Wettingl in Winterthur.*

Spezialität in Reithosen

von

C. Munz, Tailleur, in Bischofszell.

Die Reithosen nach meinem Schnitt entsprechen allen Anforderungen betreffend Bequemlichkeit und Eleganz; ich lieferne jedes Paar mit der Garantie, dass selbige weder im Schnitt, noch im Knie reissen in Folge von Spannung. Bei der grossen Verzweigtheit meiner Kundenschaft durch die Schweiz ist mir Gelegenheit geboten, Bestellungen überall persönlich aufzunehmen. Reiche Auswahl in zweckdienlichen Stoffen und Leder. Schnelle Bedienung.

Specialität  für Militär,
Jäger, Touristen, Ingénieurs, u. s. w.

Remontoir-
Uhren
mit
selbstleuchtenden
Zifferblättern,

durch welche man in der grössten Finsterniss die Zeit ohne Licht deutlich sieht. Empfohlen durch das französische Kriegsministerium (19. April 1887), sowie von höheren Autoritäten anderer Länder. Zahlreiche Atteste von Militär aller Graden.

Remontoir-Uhr mit leuchtendem Compas, sehr praktisch für Rekognosirungen. Begleitet mit Gebrauchsanweisung. Grösse 18 Linien. Mit Nickel-Schale, sehr solid Fr. 25. —

Mit Silber-Schale, " 30. —

Remontoir-Uhr, ohne Kompas, leuchtendes Zifferblatt, Nickel-Schale, gravirt mit Militär-Trophäen, sehr solid, 18 Linien Fr. 20. —

Mit Silber-Schale 30. —

Garantirt 2 Jahre, Sendung gegen Nachnahme.

Joannet-Baltisberger, Uhrenfabrikant,
Länggassstrasse 75, Bern.